



Stellungnahme Nr. 1/2021 Januar 2021

Strafrechtliche Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich ab dem 01.01.2021

Mitglieder des Strafrechtsausschusses

RA Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Vorsitzender

RA Prof. Dr. Jan Bockemühl

RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm

RA Prof. Dr. Björn Gercke

RA Thomas C. Knierim

RA Dr. Daniel M. Krause

RA Prof. Dr. Holger Matt (Berichterstatter)

RAin Anke Müller-Jacobsen

RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus

RA Prof. Dr. Tido Park

RA Dr. Jens Schmidt

RAin Dr. Anne Wehnert

RAin Dr. Annette von Stetten

Jun.-Prof. Dr. Dominik Brodowski (Berichterstatter)

RAin Ulrike Paul, BRAK-Vizepräsidentin

RA Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Strafverteidigervereinigungen
Redaktionen der NJW, Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis,
Otto Schmidt Verlag, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag,
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,
wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Zeitschrift HRR-Strafrecht, Krimi-
nalpolitische Zeitschrift

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Mit Rundschreiben des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vom 04. Januar 2021 erhält (auch) die Bundesrechtsanwaltskammer Gelegenheit, etwaige Anmerkungen zu den beabsichtigten Erklärungen Deutschlands zu dem Vertrag und zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen über die „Strafrechtliche Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich ab dem 01. Januar 2021“ bis zum **08. Januar 2021** abzugeben.

Die strafrechtliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich wird mit dem „**Handels- und Kooperationsabkommen**“ auf eine neue Grundlage gestellt. Dieses Abkommen, das erst in der letzten Dezemberwoche 2020 vereinbart wurde, ist seit dem 01. Januar 2021 bereits vorläufig anwendbar, wenngleich die Zustimmung des Europäischen Parlaments noch aussteht. Das Abkommen enthält eine Reihe von Möglichkeiten, dass EU-Mitgliedstaaten durch die Abgabe von **fakultativen Erklärungen**, die teils in fünfjährigem Turnus zu wiederholen sind, die bilaterale Ausgestaltung der Rechtshilfebeziehungen näher ausgestalten. Diese Erklärungen sind größtenteils **kurzfristig** abzugeben.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übermittelte der Bundesrechtsanwaltskammer mit Schreiben vom 04. Januar 2021 die beabsichtigten Erklärungen Deutschlands. Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit, hierzu – trotz der evidenten Eilbedürftigkeit – kurzfristig Stellung zu nehmen. Sie begrüßt den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgeschlagenen Weg und hält diesen teils für verfassungsrechtlich geboten, im Übrigen für kriminalpolitisch zwingend.

I. Vorbemerkungen zum „Handels- und Kooperationsabkommen“

Vorab bedauert die Bundesrechtsanwaltskammer jedoch, dass die Neuregelung der strafrechtlichen Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich **intransparent ausgehandelt** wurde. Das gesamte Abkommen und seine Anhänge wurden durch die Verhandlungsführer erst sehr wenige Tage vor dem (vorläufigen) Inkrafttreten veröffentlicht, was einen **Diskurs** in weiten Teilen der Politik, der Fachöffentlichkeit und auch der Wissenschaft **unmöglich gemacht** hat. Dies hat auch zur Folge, dass sich diese Stellungnahme vorrangig mit der nunmehr noch offenen Frage der Abgabe von Erklärungen durch Deutschlands auseinandersetzt (unten II.) und zum Abkommen selbst nur drei Aspekte hervorhebt:

Zu begrüßen ist es, dass das Abkommen die rechtliche und praktische Wirksamkeit der Garantien der EMRK in ihrer Auslegung durch den EGMR zur Bedingung für die zukünftige strafrechtliche Zusammenarbeit voraussetzt. Denn die strafrechtliche Zusammenarbeit mit Drittstaaten, die nicht durch EU-Recht gewährleistete Verfahrensrechte in Strafverfahren gebunden sind, setzt in besonderem Maße ein begründetes und substantiiertes Vertrauen in die Einhaltung rechtsstaatlicher (Mindest-) Standards voraus; **die Beachtung der Menschenrechte ist die Bedingung sine qua non strafrechtli-**

cher Zusammenarbeit. Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer wäre es wünschenswert gewesen, dass nicht nur die EMRK in ihrer Auslegung durch den EGMR zur Bedingung für die zukünftige strafrechtliche Zusammenarbeit vorausgesetzt worden wäre, sondern auch die durch geltendes und künftiges EU-Recht gesetzten Mindeststandards für Strafverfahren im Vereinigten Königreich hätten gewährleistet sein müssen.

Zu bedauern ist auch, dass das Abkommen zur Fortgeltung des **europäisch-transnationalen *ne bis in idem*** (Art. 54 SDÜ, Art. 50 GrCh) im Verhältnis zum Vereinigten Königreich schweigt. Unbeschadet der Tatsache, dass das Vereinigte Königreich nunmehr ein Drittstaat ist, stellt diese **Lücke** einen **Rückschritt im europäischen Grundrechtsschutz** dar und ist in Anbetracht der zukünftig vorgesehenen, sehr engen Zusammenarbeit in Strafsachen auch sachlich kaum zu rechtfertigen.

Bei der Überprüfung des Abkommens (Art. FINPROV.3) – bzw. des Abschnitts über die strafrechtliche Zusammenarbeit (vgl. Art. LAW.OTHER.135) – wird das **Defizit an Transparenz und Diskurs** durch eine frühzeitige und umfassende Einbindung der relevanten Akteure, und damit auch der organisierten Anwaltschaft, zu kompensieren sein.

II. Verfassungsrechtlich gebotene und kriminalpolitisch zwingende Erklärungen Deutschlands

1. Maßstäbe

Teils folgt bereits aus dem **Grundgesetz** und insbesondere aus Art. 16 Abs. 2 GG, welche der fakultativen Erklärungen Deutschland – erforderlichenfalls wiederholt – abzugeben hat. Im Übrigen ist aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer zwingend zu berücksichtigen, dass das Vereinigte Königreich nunmehr ein Drittstaat ist, der nicht an „Schengen“ gebunden ist und auch nicht Teil des Europäischen Wirtschaftsraums ist. Das bedeutet, dass das Vereinigte Königreich weniger eng rechtlich an die EU gebunden ist als beispielsweise Island und Norwegen. Daher ginge es nicht an, im Verhältnis zum Vereinigten Königreich auf **Schutzvorkehrungen des Rechtshilferechts** in größerem Umfang zu verzichten, als es gegenüber den vorgenannten „Schengen-Staaten“ der Fall ist.

2. Anwendung

a) Auslieferungsrecht: Die Abgabe der vorgesehenen Erklärung der Nichtauslieferung deutscher Staatsangehöriger an das Vereinigte Königreich, gestützt auf Art. LAW.SURR.83 (2), und deren turnummäßige Wiederholung (Art. LAW.SURR.110) ist verfassungsrechtlich zwingend (Art. 16 Abs. 2 GG). Indes bietet das Abkommen keine Gewähr dafür, dass deutsche Staatsangehörige nicht von anderen EU-Mitgliedstaaten an das Vereinigte Königreich ausgeliefert werden.

Unter Anwendung des oben genannten Maßstabs erscheint es als zwingend, dass – wie seitens des BMJV vorgesehen – keine Erklärungen nach Art. LAW.SURR.79 (Verzicht auf Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit), Art. LAW.SURR.82 (Beschränkung des Auslieferungshindernisses der politischen Tat), Art. LAW.SURR.105, 1006 (Spezialitätsgrundsatz) und auch nach Art. LAW.SURR.85 (Zentralbehörde) abgegeben werden. In Anbetracht des § 41 Abs. 3 IRG tritt die Bundesrechtsanwaltskammer der Unwiderruflichkeit der Zustimmung zur vereinfachten Auslieferung nicht entgegen (Art. LAW.SURR.91), mahnt aber an, dass der verfolgten Person vor Abgabe einer solchen Zustimmung ein qualitativ hochwertiger anwaltlicher Beistand zu gewährleisten ist, wie es als Mindeststandard in allen EU-Staaten durch die Richtlinien 2013/48/EU und 2016/1919/EU als geltendes Recht bindend ist. Die Abgabe der vorgesehenen Erklärung nach LAW.SURR.86 (Akzeptanz von Haftbefehlen in der Amtssprache des ersuchenden Staates) darf nicht dazu führen, dass die Verfahrensrechte der ge-

suchten Person geschmälert werden und muss zwingend eine hinreichende Gewährleistung von Übersetzungen und Dolmetscherleistungen zur Folge haben. Angesichts der vorgesehenen Erklärung zu Art. LAW.CONFISC.23 wäre es zudem diskutabel, dass nur Haftbefehle in deutscher Sprache akzeptiert werden.

b) Vermögensabschöpfung: Unter Anwendung des oben genannten Maßstabs erscheint es auch in Bezug auf die Vermögensabschöpfung als zwingend, dass – wie seitens des BMJV vorgesehen – keine Erklärung nach Art. LAW.CONFISC.15 (Verzicht auf Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit) abgegeben wird. Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt, dass Ersuchen und begleitende Dokumente in die deutsche Sprache zu übersetzen sein sollen (Art. LAW.CONFISC.23). Im Hinblick auf die Ankündigung des BMJV, zu gegebener Zeit die Abgabe von Erklärungen in Bezug auf „*non-bank financial institutions*“ abzugeben, gibt die Bundesrechtsanwaltskammer den oben ausgeführten Maßstab zu bedenken, dass die strafjustizielle Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich nicht enger ausgestaltet sein darf als mit „Schengen-Staaten“.

- - -